

Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften
Schmerlingplatz 11
1011 Wien

via E-Mail: verwges.aufsicht@justiz.gv.at
marisa-pia.scholz@justiz.gv.at

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W [http:// wko.at/rp](http://wko.at/rp)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

29.12.2016

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Rp 979/17/JK/CG

Dr. Johannes Kehrer

Durchwahl

4075

Datum

8.2.2017

Antrag der MPLC Österreich GmbH auf Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung Stellungnahme der WKÖ

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Dr. Scholz!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des am 29. Dezember 2016 eingelangten Schreibens sowie des Antrags der MPLC Österreich GmbH auf Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung und bezieht wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Gegenwärtig enthält das österreichische Verwertungsgesellschaftenrecht ein klares Bekenntnis zu **Genehmigungsvorbehalt und Monopolgrundsatz**. Demnach soll *„nach Tunlichkeit nicht mehr Verwertungsgesellschaften eine Betriebsgenehmigung erteilt werden, als es für eine den Interessen der Rechteinhaber und der Nutzer Rechnung tragende zweckmäßige und sparsame Rechtewahrnehmung notwendig ist“* (§ 7 Abs 3 VerwGesG). Die dahinterstehende Intention des Gesetzgebers besteht darin, *„Rechteinhabern wie Nutzern eine einheitliche Anlaufstelle und damit auch eine kostengünstige Verwaltung zu sichern“* (GP XXV RV 1057, S 1).

Im Lichte der Rechtsklarheit bzw. -sicherheit weist dieser Ansatz mehrere Vorzüge auf: Einerseits trägt er dazu bei, dass Nutzer nicht für ein und denselben Vorgang mehrfach zahlen müssen. Andererseits erlangen Rechteinhaber sowie die Verwertungsgesellschaften selbst eher Gewissheit darüber, wie bei der Verteilung von Einkünften (z.B. aus der Speichermedienvergütung) zu verfahren ist.

II. Zum konkreten Antrag

Aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich ist es von besonderer Bedeutung, dass es zu keinem unklaren „Rechtewahrnehmungsgemenge“ kommt, zumal ein solches unweigerlich zu höheren Kosten auf Nutzerseite führen würde. Rechtsklarheit und Rechtssicherheit werden insoweit als oberstes Gebot angesehen.

Angesichts des Renommees der involvierten Filmproduzenten wird erwartet, dass die MPLC - im Falle der Erteilung der Wahrnehmungsgenehmigung - eine gewisse „Sogwirkung“ auslösen und dadurch erreichen könnte, dass ihr künftig wesentlich mehr Urheber als bisher die Rechte zur kollektiven Wahrnehmung überlassen. Im Lichte des One Stop Shop-Gedankens spricht die wirtschaftliche Bedeutung für die Wahrnehmung durch die MPLC. Der Umstand, dass die VAM bereits gegenwärtig die gegenständliche Wahrnehmungsberechtigung hält, spricht freilich für selbige.

Letztendlich erscheint eine abschließende Bewertung auf Grundlage alleine der zugesandten Unterlagen nicht möglich, auch weil innerhalb der Wirtschaftskammer Österreich keine einheitliche Meinung zum aktiv verwerteten Leistungsrepertoire der VAM sowie zur Frage gebildet werden kann, ob die Voraussetzungen für eine unabhängige Verwertungseinrichtung auf Seiten der MPLC als erfüllt anzusehen sind.

Die Problematik der überschneidenden Anträge würde wohl am besten in Form einer gütlichen Einigung zwischen der MPLC und der bereits am Markt bestehenden, dieselben Rechte wahrnehmenden VAM gelöst. Eventuell könnte ein vermittelnder Versuch durch die Aufsichtsbehörde dabei unterstützend wirken.

Die Wirtschaftskammer Österreich meldet indes keinen Einwand gegen den vorliegenden Antrag an, wenn hinsichtlich der Verwertung sichergestellt wird, dass Rechte nicht in einem konkurrenzierenden Verhältnis von mehreren Akteuren parallel wahrgenommen und die Vorgaben des VerwGesG 2016 (z.B. hinreichende Unabhängigkeit; siehe zudem das oben Gesagte) gebührend berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz
Abteilungsleiterin-Stv.